

vitalbetrag zusammen die Summe von 100 Thlr. nicht übersteiget, unterliegen der Besteuerung nicht.

- b) Vorstehende Bestimmung unter a. findet auch auf solche Personen Anwendung, auf welche sich die Personalsteuerspflicht nach §. 3 b. erstreckt.

Im Auslande wohnende Inländer sind an ihrem inländischen Heimathsorte, und die innerhalb Landes sich aufhaltenden Ausländer an ihrem Aufenthaltsorte mit der Steuer anzulegen.

- c) Im Auslande wohnende ausländische Besitzer inländischer Immobilien haben das aus den letztern hervorgehende oder daran haltende von der Grundsteuer nicht betroffene Einkommen, inwiefern die aus der Verpachtung solcher Immobilien fließenden Einkünfte ebenfalls in dieser Unterabtheilung und zwar da, wo sich die betreffenden Immobilien befinden, zu versteuern.
- d) Jeder Steuerspflichtige dieser Unterabtheilung hat im Laufe des Monats Dezember jeden Jahres die Klasse, in welche sein hierher gehöriges Einkommen nach Maßgabe des Tarifs fällt, dem Gemeindevorstand anzuzeigen, bei einem Einkommen über 5000 Thlr. ist dieser Betrag selbst in abgerundeten Summen, oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5000 Thlr. bis 6000 Thlr. anzugeben.

Diese Angabe unterliegt der Prüfung der Ortsabichägungsbehörde und ist bei Zweifeln über deren Nichtigkeit, und dafern nicht die Differenz zwischen der eignen Schägung und der Annahme der Behörde auf dem Wege der Reklamations-erörterung sich erledigt, auf dießfällige Entscheidung des Ministeriums vom Beteiligten eidllich zu erhärten.

- e) Im Falle des Ausenbleibens der eignen Angabe innerhalb der geordneten Frist, hat die Abichägungsbehörde die Einschägung des Betroffenen, nach eigenem pflichtmäßig u. Ermessen zu bewirken (vergl. §. 50) und steht dann dem Letztern für das laufende Jahr eine Reklamation dagegen nicht zu, sofern er die Selbsteinschägung nicht unwissentlich unterlassen hat.
- f) Die in dieser Unterabtheilung zu entrichtenden Steuerbeträge sind, insofern sich die betreffenden Einkommenquellen im Auslande befinden, nach Maßgabe von §. 4 unter a. auch bei den im Inlande sich aufhaltenden Neußischen Staatsangehörigen zu mindern.

§ 50.

Erklärungen.

- a) Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird so wenig durch Entrichtung von Gewerbesteuer, als von Personalsteuer l. 2. und 4. Unterabtheilung angegeschlossen,